



Informationen für die Hundehalter in Dübendorf

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter

Seit dem 1. Januar 2010 ist das revidierte kantonale Hundegesetz in Kraft. Die neue Hundegesetzgebung bietet eine zeitgemässe Rechtsgrundlage für die Hundehaltung. Sie bezweckt einen sicheren Umgang mit Hunden und stellt dabei die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter ins Zentrum.

Hier das Wichtigste in Kürze:

Meldepflicht an die Gemeinden

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hunde, die älter als 3 Monate sind, innert 10 Tagen bei der Gemeinde (Dübendorf: Einwohneramt, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, Telefon 044 801 67 00, E-Mail: einwohneramt@duebendorf.ch) und bei der zentralen Datenbank ANIS anzumelden. Allfällige Mutationen, einschliesslich alle Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel sowie der Tod des Hundes sind beim Einwohneramt der Stadt Dübendorf und bei der Datenbank ANIS ebenfalls zu melden (Telefonnummer ANIS: 031 371 35 30).

Hundesteuer und Gebühren

Für Hunde von über 6 Monaten ist jährlich eine Hundesteuer zu entrichten. Erreicht ein Hund das Alter von über sechs Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, so ermässigt sich die Abgabe um die Hälfte.

Die Steuer beträgt in Dübendorf Fr. 150.00, für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt beträgt die Hundesteuer Fr. 170.00. Seit 2010 erhält der Kanton pro Hund Fr. 30.00, welcher in den oben erwähnten Beträgen inbegriffen ist.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens eine Million Franken verfügen.

Hundeausbildung

Wer erstmals einen Hund anschafft oder seit dem 1. September 2008 erstmals einen Hund hält, muss einen theoretischen und praktischen Sachkundenachweis für Hundehaltung erlangen. Wer einen Hund hält, der einem grossen und massigen Rassetyp angehört (Rassetypenliste I) und nach dem 31. Dezember 2010 geboren ist, muss eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolvieren. Diese besteht aus der Welpenförderung und dem Junghundekurs. Bei Übernahme eines älteren Hundes nach dem 31. Dezember 2010 ist ein Erziehungskurs zu besuchen; ist der Hund bei der Übernahme bereits älter als 8 Jahre, ist gemäss Bundesrecht nur ein Sachkundenachweis zu erbringen. Die theoretischen und praktischen Kurse sind bei anerkannten Hundeausbildnerinnen oder -ausbildner zu besuchen. Eine Liste der anerkannten Hundetrainerinnen und -trainer finden Sie auf bvet.bytx.com/plus/trainer.

Weitere Informationen zum kantonalen Hundegesetz sowie die Rassetypenlisten I und II sind auf der Homepage des Veterinäramtes (www.veta.zh.ch) zu finden.

Die Rechnung für Ihren Hund werden Sie von uns in den nächsten Tagen mit der Post erhalten. Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen, wir beraten Sie gerne unter der Telefonnummer 044 801 67 00 oder unter folgender E-Mail-Adresse einwohneramt@duebendorf.ch.

Dübendorf, 28. März 2014

Einwohneramt